

besondere Umstände, die eine Schuldinderung begründen können (z. B. §§14, 113 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 StGB). Zu den besonderen Tatumständen nach § 113 Abs. 1 Ziff. 3 StGB haben Roehl/Szewczyk hervorgehoben, daß eine psychische Zwangslage des Täters zur Zeit der Tat diese gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen kann. Sie verstehen darunter „eine Motivkonstellation, die das Handeln entscheidend bestimmt und aus einer Konfliktsituation sowie einer auf Grund der Konfliktsituation für die Entscheidung zur Tat disponierten Persönlichkeit resultiert.“<sup>10/</sup>

Die Beurteilung der subjektiven Umstände erfordert eine Analyse der Entwicklungsbedingungen eines Menschen. Dabei sind die subjektiven Umstände, wie z. B. in § 14 StGB, immer nur tatbestandsbezogen zu werten. Entscheidend ist nicht die Existenz besonderer Entwicklungsbedingungen; es ist vielmehr die Frage zu beantworten, wieweit sie an der Entwicklung des Menschen wirklich beteiligt sind. Die gleichen Bedingungen werden also anders zu würdigen sein, wenn sie bei einem Jugendlichen zu beobachten sind (z. B. aus einem asozialen Elternhaus) oder wenn sie einen Erwachsenen betreffen, der in der Lage war, die fehlerhafte Normverinnerlichung mit den Anforderungen der Gesellschaft zu vergleichen und sein Verhalten entsprechend zu gestalten.

Ähnliche Probleme gibt es hinsichtlich des Affekts. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß der Sachverständige auch dann das Vorhandensein eines Affekts dem Gericht mitzuteilen hat, wenn dieser nicht die Höhe einer Bewußtseinsstörung i. S. von §§ 15 oder 16 StGB hat. Es ist dann Aufgabe des Gerichts zu entscheiden, ob dieser Affekt die Voraussetzungen des § 14 StGB oder des §113 Abs. 1 Ziff. 1 StGB sowohl in seiner Höhe als auch hinsichtlich des Nichtverschuldens erfüllt. Zweifellos bereitet eine Unterscheidung zwischen einem verschuldeten und einem unverschuldeten Affekt dem Gericht häufig Schwierigkeiten, da das Motivationsbündel, das zur Entstehung des Affekts führte, aus vielen Komponenten bestehen kann. Hier muß der Sachverständige dem Gericht mitteilen, wie die Persönlichkeit des Täters geartet ist und wie von ihr die einzelnen Motivationsanteile verarbeitet werden. Gegebenenfalls muß gesagt werden, wie sich der Affektablauf bei derartigen Persönlichkeiten vollzieht. Es muß betont werden, daß der Affekt i. S. des § 113 Abs. 1 Ziff. 1 StGB genau wie der Affekt i. S. des § 14 StGB nicht die Höhe hat, wie sie von §§ 15 und 16 StGB vorausgesetzt wird. Das heißt

<sup>10/</sup> Roehl/Szewczyk, „Probleme der Minderung der strafrechtlichen Verantwortung beim Totschlag“, NJ 1969 S. 762 ff. (765).

nicht, daß ein Affekt i. S. des §16 StGB die Anwendung der §§ 14, 113 Abs. 1 Ziff. 1 StGB ausschließt.

Besondere Tatumstände, die neben einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit vorliegen, können die Anwendung des §113 Abs. 1 Ziff. 3 StGB rechtfertigen. Der Sachverständige muß bei der Erörterung der einzelnen Bedingungen Auskunft darüber geben, welche Voraussetzungen er bereits bei der Bejahung des § 16 StGB gewürdigt hat. § 16 StGB und § 113 Abs. 1 Ziff. 3 StGB können nebeneinander schuldmindernd wirken, jedoch nur dann, wenn die Voraussetzungen für beide unterschiedlich sind.

#### Zur fachärztlichen Heilbehandlung

Die fachärztliche Heilbehandlung zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen nach § 27 StGB kann neben einer Freiheitsstrafe, einer Strafe ohne Freiheitsentzug oder auch bei Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (z. B. infolge Rücktritts vom Versuch oder tätiger Reue) angeordnet werden. Von ihr kann auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Täter zurechnungsfähig war oder eine psychiatrische Begutachtung nicht stattgefunden hat.<sup>11/</sup>

Ist der Täter begutachtet worden, so sollte der Sachverständige, wenn er eine fachärztliche Heilbehandlung für erforderlich hält, dies in seinem Gutachten zum Ausdruck bringen. Er sollte dem Gericht mitteilen:

- warum er die Heilbehandlung (z. B. psychotherapeutische Maßnahmen) für möglich und erforderlich hält;
- welcher Art die Heilbehandlung sein sollte;
- in welcher Einrichtung sie durchgeführt werden kann.

Hat eine Begutachtung nicht stattgefunden, so sollte das Gericht — darauf orientiert das Oberste Gericht — das die Anordnung der Heilbehandlung in Erwägung zieht, einem Psychiater die genannten Fragen vorlegen und seine Maßnahmen von deren Beantwortung abhängig machen. Dies ist erforderlich, um nichtrealisierbare Anordnungen zu vermeiden, und es ist wichtig, da sich diese Verpflichtung an den Verurteilten richtet, der sich sonst selbst um die Einhaltung der Verpflichtung bemühen, d. h. einen geeigneten und zur Behandlung bereiten Psychiater bzw. eine psychiatrische Einrichtung suchen und finden müßte. Es geht aber auch darum, eine mögliche fachärztliche Heilbehandlung bereits zum Zeitpunkt des Urteilspruchs so vorzubereiten, daß ihr Erfolg weitgehend gesichert wird.

<sup>11/</sup> Vgl. BG Frankfurt (Oder), Urteil vom 28. Juli 1970 — I BSB 156/70 — mit Anmerkung von Pompoes (NJ 1971 S. 558).

---

## Zur Diskussion

---

WALTER HABER, Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Karl-Marx-Stadt

### Zur Ersetzung des Schadens, den ein Werkträger in Erfüllung von Arbeitsaufgaben mit seinem eigenen Kraftfahrzeug verursacht hat

Das Oberste Gericht hat bereits wiederholt entschieden, daß Arbeitspflichtverletzungen eines Werkträgers, durch die Dritte geschädigt werden, die Haftung des Betriebes für den verursachten Schaden begründen.<sup>1/</sup> Die meisten Haftungsfälle dieser Art entstehen durch Verkehrsunfälle mit den den Betrieben gehörenden

<sup>1/</sup> Vgl. z. B. OG, Urteil vom 8. September 1964 — 2 Zz 21/64 — (NJ 1965 S. 125).

Kraftfahrzeugen. Gegen solche gesetzlichen Haftpflichten sind alle Betriebe als Halter der Kraftfahrzeuge pflichtversichert.<sup>2/</sup> Die Schadenersatzpflicht der Betriebe entbindet die Betriebsangehörigen in der Regel auch dann nicht von der materiellen Verantwortlichkeit für den von ihnen schuldhaft verursachten Scha-

<sup>2/</sup> Vgl. § 2 der AO über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der volkseigenen Wirtschaft bei der Staatlichen